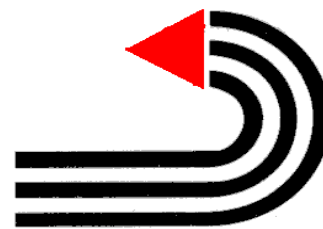


Bundesverband - ISL e.V.

Krantorweg 1
D 13503 Berlin
Tel.: 030 4057-1409
Fax: 030 4057-3685
eMail: sarnade@isl-ev.de



Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben in
Deutschland e.V. - ISL

ISL e.V. * Krantorweg 1 * 13503 Berlin

Mitglied bei
„Disabled Peoples' International“
- DPI -

Stellungnahme

der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben
in Deutschland e.V. – ISL
vom 18. Mai 2016

Bankverbindung:
Sparkasse Kassel, IBAN:
DE 80 5205 0353 0001 1873 33
BIC: HELADEF1KAS

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestim-
mung von Menschen mit Behinderungen“
(Bundesteilhabegesetz – BTHG)**

Stand: 26.04.2016

Wir bedanken uns für das Schreiben vom 26. April 2016 und die Gelegenheit, zu dem oben bezeichneten Papier sowohl schriftlich als auch bei der Anhörung am 24. Mai 2016 persönlich Stellung nehmen zu können. Beides nehmen wir gerne wahr.

1. Vorbemerkung

Das Bundesteilhabegesetz verdient unseres Erachtens angesichts des vorgelegten Referentenentwurfs diesen Namen nicht, sondern sollte besser **Bundesspargesetz** genannt werden. Denn nach den derzeitigen Normierungen geht nicht darum, die Teilhabe behinderter Menschen zu optimieren oder gar ihre Menschenrechte zu realisieren, sondern hinter den wohlklingenden Worten verbergen sich Leistungskürzungen und Zugangsbeschränkungen auf dem Rücken behinderter Menschen und ihrer Angehörigen.

Deshalb verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme und werden lediglich die Punkte ansprechen, die für uns absolute K.O.-Kriterien sind. Angesichts der faktischen Verschlechterungen, die mit diesem Gesetz zu erwarten sind, plädieren wir dafür, einige der geplanten Verbesserungen durch eine Novellierung des SGB IX zu realisieren und sich ansonsten von dem Projekt zu verabschieden.

2. Vier K.O. - Kriterien

- **Keine freie Wahl von Wohnort- und Wohnform.** Dieses Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgeschrieben und bei der Staatenprüfung Deutschlands vom UN-Fachausschuss angemahnt wurde, wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht verwirklicht. Im Gegenteil: Es geht offensichtlich nur um eine Senkung der Kosten, so dass die Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens außerhalb von Einrichtungen mindestens so schwierig bleibt wie bisher (Stichwort „Zwangspoolen“, § 116).

Der Vorrang ambulant vor stationär wurde aufgehoben, was die Situation für behinderte Menschen, die mit hohem Assistenzbedarf in der eigenen Wohnung leben wollen, weiter verschärft, da die Normierung des Vorrangs eines Lebens in der eigenen Häuslichkeit fehlt. Vielmehr werden stationäre Wohnformen, die sich jetzt „gemeinschaftliches Wohnen“ nennen, sogar noch finanziell bevorzugt: Während in der eigenen Häuslichkeit von Menschen mit Erwerbseinkommen bis zu 25.000 Euro angespart werden dürfen, können Menschen in „gemeinschaftlichem Wohnen“ mittelfristig bis zu 50.000 Euro ansparen. Das Partnereinkommen wird beim gemeinschaftlichen Wohnen nicht angerechnet, wohl aber beim Wohnen in der eigenen Häuslichkeit.

- **Einschränkung des berechtigten Personenkreises.** Betroffene müssen zunächst nachweisen, dass sie in fünf von neun Lebensbereichen ohne Unterstützung nicht teilhaben können oder in drei Lebensbereichen auch mit Unterstützung nicht teilhaben können, ehe sie überhaupt berechtigt sind, Eingliederungshilfe zu beziehen, wenn sie dann den Bedarf verdeutlichen können. Wenn jemand nur in einem Lebensbereich Leistungen benötigt, muss er für weitere vier Bereiche seine Bedürftigkeit nachweisen? Was für ein Irrsinn! Welch ein bürokratisches Monster, das nur dazu gedacht ist, Menschen aus dem System zu drängen beziehungsweise fernzuhalten. Ganz offensichtlich geht es mitnichten darum, Lebenschancen zu eröffnen, sondern nur darum, zulasten von behinderten Menschen zu sparen.

- **Verschlechterungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung.**

Nähme die Bundesregierung die UN-BRK und die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses nach der ersten deutschen Staatenprüfung ernst, so müsste die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Betroffenen und ihrer Angehörigen auf die behinderungsbedingten Leistungen gänzlich entfallen. Schließlich hat der UN-Fachausschuss Deutschland aufgetragen, dafür zu sorgen, dass behinderte Menschen einen ähnlichen Lebensstandard realisieren können wie nicht behinderte Menschen mit einem vergleichbaren Einkommen.

Die Vermögensgrenzen sollen jetzt zwar moderat und bei weitem nicht ausreichend für beispielsweise eine solide Altersvorsorge angehoben werden, aber das Einkommen wird weiter angerechnet. Behinderte Menschen mit einem geringen Verdienst werden künftig mehr behalten dürfen als bisher. Dafür müssen behinderte Menschen mit einem höheren Verdienst mehr bezahlen als bisher. Das Vermögen von Partner*innen muss weiterhin eingesetzt werden, das Einkommen von Partner*innen ist nur bei einem Leben in einer Einrichtung freigestellt (s. oben).

Gegen diese Regelungen erheben wir deutlich Einspruch. Hier geht es einerseits um eine Bevorzugung eines Lebens in Einrichtungen, andererseits wird der Lebensstandard von behinderten Menschen mit einem höheren Einkommen weiter reduziert, statt diesen Personenkreis finanziell mit Menschen ohne Behinderungen gleichzustellen. Solche Regelungen beschädigen nicht nur die Würde der Betroffenen, sondern Menschen mit Behinderungen werden weiter aus dem Arbeitsmarkt gedrängt, weil es sich für sie nicht lohnt zu arbeiten.

Wir fordern (wie die UN-BRK und der UN-Fachausschuss) die totale Freistellung von Zuzahlungen zu behinderungsbedingten Leistungen und könnten höchstens für eine Übergangsfrist die Zuzahlung eines Festbetrags von monatlich beispielsweise 30 Euro akzeptieren. Davon auszunehmen sind selbstverständlich Empfänger*innen von Grundsicherung oder ähnlich gestellte Menschen.

- **Regionalisierung statt bundeseinheitlicher Standards.** Beispielsweise in den §§

61 (Budget für Arbeit), 116 (Pauschale Geldleistung, ...) und 118 (Instrumente der Bedarfsermittlung) werden den Ländern weitreichende Gestaltungsspielräume eingeräumt. Das Gegenteil ist im Interesse der Betroffenen, denn es wird einen Wettbewerb nach unten geben und von einheitlichen Lebensverhältnissen, wie im Grundgesetz festgeschrieben, kann dann keine Rede mehr sein.

Ziel des Bundesteilhabegesetzes war es auch, bundeseinheitliche Standards zu definieren. Wir können es nicht akzeptieren, dass davon abgewichen wird.

3. Zusammenfassung

Als ISL e.V. haben wir schon mehr Ressourcen in den BTHG-Beteiligungsprozess investiert als wir uns leisten können, so dass die notwendigen Tätigkeiten meist als Überstunden beziehungsweise nach der regulären Arbeitszeit auf ehrenamtlicher Basis geleistet wurden. Als umso bitterer empfinden wir es, dass das Ergebnis als deutliche Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen (nicht zufriedenstellenden) Rechtslage zu bewerten ist. Hätten wir das geahnt, hätten wir von Beginn an gegen das Vorhaben opponiert.

Wie oben bereits ausgeführt, plädieren wir dafür, dieses sogenannte BTHG nicht weiter zu verfolgen, sondern die kleinen vorgesehenen Verbesserungen durch eine Reform des SGB IX zu realisieren.

Nach dem Motto „Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende“ hoffen wir darauf, dass mit der Anhörung am 24. Mai 2016 der Schlusspunkt unter dieses unerfreuliche Gesetzgebungsverfahren gesetzt wird.



Dr. Sigrid Arnade
Geschäftsführerin